

Arbeitsrecht

1. Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Mindestlohn-Kommission hatte am 30.6.2020 vorgeschlagen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in den kommenden Jahren weiter zu erhöhen. Für 2021 tritt deshalb eine weitere Erhöhung des Mindestlohns in Kraft.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1.1.2021 von derzeit 9,35 EUR auf 9,50 EUR.

Weitere Erhöhungen in den kommenden 2 Jahren sind ebenfalls bereits beschlossen worden:

- zum 1.7.2021 auf 9,60 EUR
- zum 1.1.2022 auf 9,82 EUR
- zum 1.7.2022 auf 10,45 EUR

Hinweis

Die Mindestlohn-Kommission legt die Höhe alle 2 Jahre neu fest. Für die jüngste Anpassung hat sich die Mindestlohnkommission zum einen an der Tarifentwicklung orientiert, zum anderen aber auch die wirtschaftlichen Unsicherheiten der Corona-Pandemie berücksichtigt.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer - außer für Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten sechs Monaten. Auch für Azubis, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten gilt er nicht.

In mehreren Branchen gibt es Mindestlöhne, die über dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Kapitalanlage & Versicherung

1. Aktualisierungen beim automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen

Auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen nimmt der Gesetzgeber Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vor. Diese wurden jetzt schon verabschiedet, gelten aber teilweise erst ab dem 1.1.2022 bzw. 1.1.2023.

Das ändert sich

Bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG wird durch § 36a EStG die volle Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer verhindert, wenn bestimmte Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. In diesem Fall darf die einbehaltene Kapitalertragsteuer nur zu 2/5 angerechnet werden. Nun soll klargestellt werden, dass bei der Kirchensteuer die Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG nicht gilt (Inkrafttreten ab 1.1.2021).

Kapitalerträge aus Betriebskonten von natürlichen Personen wurden bislang nicht im Kirchensteuerabzugsverfahren berücksichtigt und vom Kirchensteuerabzug ausgenommen, weil in diesem Fall keine Abgeltungswirkung eintritt. Für diese Kapitalerträge stellt die Abgeltungsteuer lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar. Auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten soll daher ab dem Jahr 2023 dauerhaft verzichtet werden.

Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung soll von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten ab dem Jahr 2022 eine Anlassabfrage verpflichtend vorgenommen werden. Hierdurch soll die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sichergestellt werden.

2. Besonders schwere Steuerhinterziehung: längere Verjährungsfrist

Die bisherige Verjährungsfrist von 10 Jahren erscheint dem Gesetzgeber bei einer besonders schweren Steuerhinterziehung zu kurz. Die Frist soll deshalb verlängert werden.

Hintergrund

Die Verlängerung der Verjährungsfrist steht im Zusammenhang mit der Verfolgung der Cum-Ex-Taten. Der Gesetzgeber befürchtet, dass die geltende Verjährungsfrist von 10 Jahren nicht ausreichend sein könnte, um steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte rechtzeitig aufzudecken und vollumfassend zu ermitteln.

Das soll sich ändern

Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung soll deshalb die Verjährungsfrist von bisher 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert werden.

Hinweis

Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden.

Land- und Forstwirtschaft

1. Land- und Forstwirtschaft: Neue Umsatzgrenze

Für die Durchschnittsbesteuerung land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird eine Umsatzgrenze eingeführt.

Das ändert sich

Die Europäische Kommission bezweifelt die Vereinbarkeit der derzeit geltenden Fassung des § 24 UStG mit den verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts und hat deswegen Klage beim EuGH erhoben. Um diese Zweifel auszuräumen und das Klageverfahren möglichst einvernehmlich zu beenden, wird das Gesetz angepasst werden. Zu diesem Zweck wird in § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG zur Konkretisierung des Anwendungsbereichs eine Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 EUR eingefügt.

Hinweis

Die Bundesregierung will die Höhe des Pauschalausgleichprozentsatzes jährlich anhand der maßgeblichen aktuellen statistischen Daten überprüfen. Soweit eine Anpassung des erforderlich sein sollte, wird die Bundesregierung diese dem Gesetzgeber vorschlagen.

2. Arbeitgeberleistungen: Zusätzlichkeitsvoraussetzung wird gesetzlich definiert

Durch eine neue gesetzliche Regelung wird klargestellt, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind.

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zu der in verschiedenen Steuerbefreiungs- und Pauschalbesteuerungsnormen oder anderen steuerbegünstigenden Normen des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Tatbestandsvoraussetzung, wonach die jeweilige Steuervergünstigung davon abhängt, dass eine bestimmte Arbeitgeberleistung "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht werden muss, geändert. Er verneint, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung durch die Zusätzlichkeitsvoraussetzung ausgeschlossen werden. Voraussetzung sei nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel). Die Finanzverwaltung wendet diese Rechtsprechung nicht an.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Mit der neuen Regelung in § 8 Abs. 4 EStG soll für das gesamte Einkommensteuergesetz klargestellt werden, dass nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung sollen werden nur dann "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht werden, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Unter den genannten Voraussetzungen ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (z. B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat. Damit können nicht nur einzelvertraglich, sondern auch durch Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag oder Besoldungsgesetz zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers festgelegt werden.

3. Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben weiterhin stabil

Die Sozialversicherungsbeiträge spielen bei der Entgeltabrechnung eine wichtige Rolle. Ab 2021 ändern sich die Beitragssätze erfreulicherweise (fast) gar nicht.

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung liegt aktuell bei 14,6 %. Haben Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 %. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird der Beitrag hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Neben dem allgemeinen und ermäßigten Beitragssatz gehört auch der Zusatzbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag. Dieser ist jedoch gesondert zu berechnen und auch gesondert im Beitragsnachweis auszuweisen. Beim Zusatzbeitrag ist zwischen dem durchschnittlichen und dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag zu unterscheiden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt zum 1.1.2021 auf 1,3 % (vorher 1,1 %). Die Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrag legt jede Kasse selbst fest.

Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz auch 2021 bundeseinheitlich 3,05 %. Für Beamte gilt immer nur der halbe Beitragssatz. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die keine Kinder haben, ab dem 1.1.1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % zahlen.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt aktuell 18,6 %.

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung liegen für das Jahr 2021 bei 2,4 % (befristet bis 31.12.2022).

4. Corona-Beihilfen und -Unterstützungen für Arbeitnehmer: Steuerbefreiung verlängert

Die Steuerbefreiung für aufgrund der Coronakrise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen wird über den 31.12.2020 hinaus um ein halbes Jahr verlängert.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Beihilfen und Unterstützungen, die der Arbeitgeber an Arbeitnehmer aufgrund der Coronakrise zahlt, sind bis zur Höhe von 1.500 EUR steuerfrei. Diese Steuerbefreiung war bisher bis zum 31.12.2020 befristet. Die Frist wird nun bis zum Juni 2021 verlängert.

Hinweis

Die Fristverlängerung bedeutet jedoch nicht, dass eine Corona-Beihilfe im ersten Halbjahr 2021 nochmals in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei bezahlt werden kann.

5. Sachbezüge: Arbeitgeber dürfen künftig höhere Beträge steuerfrei gewähren

Die Grenze, bis zu der Sachbezüge steuerfrei sind, erhöht sich für alle Beschäftigten.

Das ändert sich ab 2022

Die steuerfreie Sachbezugsgrenze wird von 44 EUR auf 50 EUR erhöht.

Für sog. Sachbezugskarten soll es eine Klarstellung durch ein BMF-Schreiben geben.

1. Mehr Wohnungsbauprämie für Bausparer

Einzahlungen auf einen Bausparvertrag werden vom Staat mit der Wohnungsbauprämie belohnt. Ab dem Sparjahr 2021 erhöht sich die Prämie, auch werden die Einkommensgrenzen angepasst.

Das ändert sich ab 2021

Die Wohnungsbauprämie beträgt jährlich 10 % der prämiengünstigen Aufwendungen (bisher 8,8 %). Begünstigt sind pro Jahr maximal 700 EUR bei Alleinstehenden und 1.400 EUR bei Ehepartnern (bisher 512 EUR bzw. 1.024 EUR).

Um die Wohnungsbauprämie beanspruchen zu können, darf das zu versteuernde Einkommen bei höchstens 35.000 EUR bei Alleinstehenden und 70.000 EUR bei Ehepartnern liegen (bisher 25.600 EUR bzw. 51.200 EUR).

2. Verbilligte Vermietung: Grenze für vollen Werbungskostenabzug soll gesenkt werden

Bei der Besteuerung von Mieteinnahmen wird die Regelung für besonders günstig vermieteten Wohnraum verbessert.

Hintergrund

Bisher können Werbungskosten vom Vermieter nur dann in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete erfolgt eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil, wobei nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden können.

Das soll sich ab 1.1.2021 ändern

Diese Grenze sinkt auf 50 %.

Hinweis

Damit soll verhindert werden, dass Vermieter aus rein steuerlichen Gründen Mieten erhöhen.

Sonstige Steuern

1. Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung: Keine Änderung

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten, können sich freuen. Die Künstlersozialabgabe bleibt auch das vierte Jahr in Folge stabil.

Im Jahr 2017 lag der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung bei 4,8 %. Zum 1.1.2018 sank der Abgabesatz deutlich und beträgt seit diesem Zeitpunkt 4,2 %. Das ändert sich auch im Jahr 2021 nicht.

Eigentlich war angedacht, den Abgabesatz zum 1.1.2021 auf 4,4 % zu erhöhen. Aufgrund zusätzlicher Bundesmittel bleibt der Abgabesatz aber nun doch stabil bei 4,2 %.

Hinweis

Über die Künstlersozialversicherung werden mehr als 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert.

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

2. Erbschaftsteuer: Anteilige Kürzung von Schulden und Lasten

Ist das Erbe mit Schulden belastet, muss der erbende Steuerpflichtige damit rechnen, dass diese künftig anteilig gekürzt werden.

Hintergrund

Nach dem derzeit geltenden § 10 Abs. 6 ErbStG sind Schulden und Lasten nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind.

Das soll sich ändern

Um einen ungerechtfertigten steuerlichen Vorteil durch den unbegrenzten Abzug von Schulden und Lasten zu vermeiden, werden künftig Schulden und Lasten, die nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen, anteilig gekürzt.

3. Erbschaftsteuer: Minderung der Ausgleichsforderung bei Zugewinnngemeinschaft

Die dem überlebenden Ehegatten im Rahmen der Erbschaftsteuer zustehende Ausgleichsforderung bei Zugewinnngemeinschaft wird gemindert, wenn Steuerbefreiungen in Anspruch genommen wurden.

Hintergrund

§ 5 Abs. 1 ErbStG gewährt im Falle des Todes eines Ehegatten oder Lebenspartners dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner eine Steuerbefreiung in Höhe der Ausgleichsforderung, die er als Zugewinnngleich nach § 1371 Abs. 2 BGB hätte geltend machen können, wenn er nicht Erbe geworden wäre und ihm auch kein Vermächtnis zustünde.

Das soll sich ändern

Um eine Doppelbegünstigung auszuschließen, wird durch einen neuen Satz 6 die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert. Hierfür wird das Verhältnis zwischen dem um die Steuerbefreiungen geminderten Wert des Endvermögens zum ungeminderten Wert des Endvermögens zugrunde gelegt.

4. Erbschaftsteuer: Wie frühere Erwerbe zukünftig berücksichtigt werden

Mehrere Erwerbe von derselben Person innerhalb von 10 Jahren werden im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammengerechnet. Hier bekommt die Finanzverwaltung eine neue Änderungsmöglichkeit für bestandskräftige Steuerfestsetzungen.

Das soll sich ändern

Für den Fall, dass die Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb auf Grund eines rückwirkenden Ereignisses i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert wird, wird eine Änderungsmöglichkeit zur Korrektur einer Steuerfestsetzung für den nachfolgenden Erwerb geschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch der erstmalige Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Steuerfestsetzung für einen Vorerwerb als rückwirkendes Ereignis für die Steuerfestsetzung des nachfolgenden Erwerbs gelten und in solchen Fällen die Steuerfestsetzung für den Nacherwerb zutreffend geändert werden kann.

5. Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg

Ab dem Jahr 2021 wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag deutlich angehoben, sodass für 90 % aller aktuellen Zahler die Abgabe komplett entfällt.

Das ändert sich ab 2021

Derzeit wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 EUR / 1.944 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird auf 16.956 EUR / 33.912 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der massiven Anhebung der Freigrenze geändert.

Durch eine neue Regelung wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt. Für die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, ist auf die Jahreslohnsteuer unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs abzustellen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bleibt wie bisher die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug.

Auch die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag und zum Altersentlastungsbetrag sowie die Besonderheiten bei ermäßigt zu steuernden sonstigen Bezügen sind künftig zu beachten.

Milderungszone vermeidet Belastungssprung

Durch die "Milderungszone" im Anschluss an die Freigrenze wird beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone liegt zukünftig bei 11,9 % (zuvor 20 %).

Hinweis

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

Steuerrecht Arbeitnehmer

1. Anhebung des Grundfreibetrags und Ausgleich der kalten Progression

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags in 2 Schritten soll die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

Hintergrund

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer Anpassung des vorgesehenen Erhöhungsbetrags beim Grundfreibetrag für 2021 ist die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend aktiv geworden. Die Änderung ist über den Finanzausschuss im Bundestag erfolgt.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Jahr	2021	2022
------	------	------

Grundfreibetrag	9.744 EUR	9.984 EUR
Erhöhung gegenüber Vorjahr	336 EUR	288 EUR

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 nach rechts verschoben. Danach ist etwa der Spitzensteuersatz von 45 % erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 EUR (2021) bzw. 278.732 EUR (2022) zu zahlen statt ab 270.501 EUR im Veranlagungszeitraum 2020.

2. Auslandsreise: Neue Pauschalen ab 2021

Bei betrieblich oder beruflich bedingten Auslandsreisen gelten besondere Pauschalen für die Reisekosten. Das BMF hat die Pauschalen für betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen ab 1.1.2021 bekanntgegeben.

Das ändert sich ab 1.1.2021

In dem BMF-Schreiben wird nicht nur erläutert, wie Verpflegungsmehraufwendungen ermittelt werden, sondern auch darauf hingewiesen, wann Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden müssen. Zudem enthält das Schreiben eine Übersicht, in der die ab 1.1.2021 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen dargestellt werden. Hier haben sich insbesondere bei Überseereisen einige Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben.

3. Befristete Erhöhung der Entfernungspauschale und Einführung einer Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale wird ab 1.1.2021 angehoben. Das führt nicht nur zu höheren Werbungskosten bei Arbeitnehmern, sondern kann auch Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug haben. Außerdem wird erstmalig eine sog. Mobilitätsprämie eingeführt. Allerdings sind diese Maßnahmen befristet.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Ab 2021 erfolgt eine befristete Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte um 5 Cent auf 0,35 EUR. In einem weiteren Schritt erfolgt von 2024 bis 2026 eine Erhöhung um weitere 3 Cent auf 0,38 EUR. Die befristete Anhebung wird entsprechend auf Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung übertragen.

Arbeitgeberzuschüsse für die Pkw-Nutzung können bis zur Höhe der neuen Entfernungspauschale mit 15 % Pauschalsteuer belegt werden. Alternativ bleibt die Gewährung eines steuerfreien Jobtickets für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich. Beides gilt nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden.

Die (erhöhte) Pauschalierung ist auch bei der Dienstwagengestellung möglich.

Für Pendler, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Steuer zahlen, besteht ab 2021 die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer eine sog. Mobilitätsprämie zu wählen. Sie beträgt 14 % der erhöhten Pauschale.

Geplant ist, dass die Mobilitätsprämie durch den Einkommensteuerbescheid festgesetzt werden kann. Eine Festsetzung soll nur erfolgen, wenn die Mobilitätsprämie mindestens 10 EUR beträgt. Bei Arbeitnehmern soll der Antrag auf Mobilitätsprämie zugleich als ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung gelten (§ 105 EStG i. d. Entwurfsfassung des Jahressteuergesetzes 2020).

Hinweis

Bei den Reisekosten ändert sich nichts. Unverändert können auch im Jahr 2021 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet oder in der Steuererklärung als Werbungskosten abgezogen werden.

4. Bewertungsabschlag jetzt auch bei Mietvorteilen

Überlässt der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter eine Wohnung zu einer verbilligten Miete, verringert sich in Zukunft der anzusetzende Sachbezug.

Hintergrund

Vorteile, die der Arbeitgeber oder ein Dritter dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum gewährt, stellen nach § 19 Abs 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 EStG einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Das ändert sich ab 2020

Ab dem Kalenderjahr 2020 ist bei der Bewertung von bestimmten Mietvorteilen ein Bewertungsabschlag zu berücksichtigen. Dieser beträgt ein Drittel des ortsüblichen Mietwertes. Die nach Anwendung des Bewertungsabschlags ermittelte Vergleichsmiete ist dann Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Mietvorteile. Durch eine Ergänzung dieser Vorschrift wird der Anwendungsbereich auf verbundene Unternehmen ausgeweitet (Konzernklausel).

5. Das sind die Sachbezugswerte für 2021

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Auch für das Jahr 2021 gibt es deshalb neue Werte.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2021 auf 263 EUR angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück 1,83 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen 3,47 Euro

anzusetzen.

Ab 1.1.2021 wird der Wert für Unterkunft oder Mieten 237 EUR betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2021 7,90 EUR.

Hinweis

Für die Sachbezüge 2021 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2019 bis Juni 2020 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2,1 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um 1,0 %.

Sachbezüge sind 2021 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

6. Die neue Homeoffice-Pauschale

Für die Jahre 2020 und 2021 wird es für Steuerpflichtige, die aufgrund der Coronakrise von zu Hause arbeiten und die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllen, eine Homeoffice-Pauschale geben.

Das soll sich für 2020 und 2021 ändern

Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen, die das Gesetz für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorsieht, kann der Steuerpflichtige einen pauschalen Betrag von 5 EUR für jeden Kalendertag abziehen, an dem zu Hause gearbeitet wurde.

Gewährt wird die Pauschale allerdings nur für die Tage, an denen die Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt wird. Da die Pauschale maximal für 120 Tage gilt, ist sie auf einen Höchstbetrag von 600 EUR im Jahr begrenzt. Die Homeoffice-Pauschale wird in den Jahren 2020 und 2021 gewährt.

Hinweis

Die Homeoffice-Pauschale zählt zu den Werbungskosten und wird deshalb in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 EUR eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt.

1. Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gilt über 2021 hinaus

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwands gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mehr als verdoppelt.

Das ändert sich

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde zunächst für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 EUR auf 4.008 EUR angehoben. Der Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind in Höhe von 240 EUR blieb unverändert.

Zudem wurde geregelt, dass der Erhöhungsbetrag für die Kalenderjahre 2020 und 2021 auf Antrag über einen Freibetrag bei den ELStAM berücksichtigt werden kann. Für 2020 erfolgte eine Verteilung auf die verbleibenden Lohnzahlungszeiträume. Der Antrag gilt auch für 2021, sodass kein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Der auf 4.008 EUR erhöhte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende war bisher befristet. Die Befristung wird aufgehoben, sodass die Erhöhung auch ab dem Jahr 2022 fort gilt.

2. Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge

Eltern können sich über eine Kindergelderhöhung ab Januar 2021 freuen.

Hintergrund

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen durch das (erste) Familienentlastungsgesetz in einer weiteren Stufe das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Durch die gleichmäßige Erhöhung des Kinderfreibetrags als auch des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf soll eine bessere steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen von Eltern für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder gewährleistet werden.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Ab Januar 2021 werden für jedes Kind 15 EUR mehr Kindergeld ausgezahlt.

	bis 30.6.2019	ab 1.7.2019	ab 1.1.2021
Erstes Kind	194 EUR	204 EUR	219 EUR

Zweites Kind	194 EUR	204 EUR	219 EUR
Drittes Kind	200 EUR	210 EUR	225 EUR
Jedes weitere Kind	225 EUR	235 EUR	250 EUR

Der Kinderfreibetrag wird ab dem Veranlagungszeitraum 2021 für jeden Elternteil von 2.586 EUR auf 2.730 EUR erhöht. Der Betreuungsfreibetrag steigt von 1.320 EUR für jeden Elternteil auf 1.464 EUR. Daraus ergibt sich eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 EUR um 576 EUR auf einen Beitrag von insgesamt 8.388 EUR für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

3. Korrektur der Mindestunterhaltssätze für minderjährige Kinder zum 1.1.2021

Die Mindestunterhaltssätze für minderjährige Kinder steigen ab 1.1.2021 stärker als geplant. Denn nach dem 13. Existenzminimumbericht war eine Korrektur der für das Jahr 2021 geplanten Zahlen notwendig, weil sie sonst unter dem Existenzminimum liegen würden.

Hintergrund

Der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder richtet sich gem. § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Um das Existenzminimum festzustellen, legt die Bundesregierung alle 2 Jahre einen Existenzminimumbericht vor. Der konkrete Betrag des Mindestunterhalts wird regelmäßig für die nächsten 2 Jahre vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegt. Dies war für Anfang 2021 durch die Verordnung v. 12.9.2019 bereits geschehen.

Da aber das Existenzminimum von Kindern für 2021 nach dem 13. Existenzminimumbericht monatlich 17 EUR über dem für 2021 vorgesehenen Mindestunterhalt liegt, war eine Korrektur für notwendig.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Ab dem 1.1.2021 gelten für den monatlichen Mindestunterhalt minderjähriger Kinder diese Sätze:

- in der ersten Altersstufe von 0 bis 5 Jahren 393 EUR ab 2021 (bisher in 2020 369 EUR),
- in der zweiten Altersstufe von 6 bis 11 Jahren 451 EUR ab 2021 (bisher in 2020 424 EUR),
- in der dritten Altersstufe von 12 bis 17 Jahren 528 EUR (bisher in 2020 497 EUR).

4. Menschen mit Behinderung: Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale

In einem neuen § 33 Abs. 2a EStG wird eine behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale geregelt.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Folgende Personen sollen die neue Fahrtkostenpauschale erhalten:

1. Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen "G",
2. Menschen mit dem Merkzeichen "aG", mit dem Merkzeichen "Bl" oder mit dem Merkzeichen "H".

Bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen nach Nr. 1 beträgt die Pauschale 900 EUR. Bei der Nr. 2 beträgt der Pauschbetrag 4.500 EUR. In diesem Fall kann der Pauschbetrag nach Nr. 1 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Über diese Fahrtkosten-Pauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen.

5. Menschen mit Behinderung: Erhöhung und Erweiterung der Pauschbeträge

Für Steuerpflichtige mit einer Behinderung besteht die Möglichkeit, anstelle eines Einzelnachweises für ihre Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einen Behinderten-Pauschbetrag zu beantragen. Diese Pauschbeträge hat der Gesetzgeber nun deutlich erhöht und ausgeweitet, sodass mehr Menschen mit Behinderung davon profitieren können.

Hintergrund

Damit der Pauschbetrag seine Vereinfachungsfunktion auch zukünftig erfüllen kann, werden die Behinderten-Pauschbeträge angepasst. Darüber hinaus sollen verschiedene Steuervereinfachungen die Steuerpflichtigen mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Verwaltung von Prüfungstätigkeiten entlasten.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Die Behinderten-Pauschbeträge in § 33b Abs. 3 Satz 2 EStG werden verdoppelt. Zugleich wird die hinsichtlich des Grads der Behinderung veraltete Systematik an das Sozialrecht angeglichen. Daher wird in Zukunft eine Behinderung bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) festgestellt und die Systematik in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben.

Pauschbeträge VZ 2020		Pauschbeträge ab VZ 2021	
Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR	Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840

Für behinderte Menschen, die hilflos sind, und für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 EUR (bisher 3.700 EUR).

Bisher wird der Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 nur gewährt, wenn

- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder
- dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht.

Diese Zusatzvoraussetzungen in § 33b Abs. 2 EStG fallen ab dem VZ 2021 ersatzlos weg.

Hinweis

Bei Arbeitnehmern werden die verdoppelten Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung in den meisten Fällen im Lohnsteuerabzugsverfahren automatisch berücksichtigt. Wurde bisher ein Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung als Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren abgezogen, muss kein erneuter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung gestellt werden.

In manchen Fällen müssen jedoch Steuerpflichtige tätig werden. Nicht vollautomatisch berücksichtigt werden die erhöhten Beträge nämlich insbesondere in folgenden Fällen:

- Arbeitnehmer, die erstmalig die Berücksichtigung eines Pauschbetrags für Menschen mit Behinderung für den monatlichen Lohnsteuerabzug beantragen,
- der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des Faktorverfahrens,
- der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung verteilt sich auf mehrere Dienst-/Beschäftigungsverhältnisse,
- die Gültigkeit des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderung läuft zum 31.12.2020 ab,
- Übertragung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung durch Kinder auf Eltern,
- Übertragung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung zwischen Ehegatten/Lebenspartnern.

6. Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen: Nur noch mit Steuer-ID

Wer seine gezahlten lebenslangen und wiederkehrenden Versorgungsleistungen als Sonderausgaben geltend machen will, muss künftig die Identifikationsnummer des Empfängers angeben.

Hintergrund

Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und die Versorgungsleistung mit einer der abschließend in § 10 Absatz 1a Nr. 2 EStG aufgezählten Vermögensübertragungen in Zusammenhang steht.

Die Zahlungen sind vom Empfänger als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Das ändert sich ab 2021

Zur Verbesserung der Bearbeitung und Gewährleistung des Korrespondenzprinzips wird die Angabe der Identifikationsnummer des Empfängers zur materiell-rechtlichen Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug beim Leistenden.

7. Unterhaltsleistungen: Anhebung des Höchstbetrags

Auch der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird angehoben, da sich dieser ebenfalls der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum orientiert.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Im Zuge der Erhöhung des Grundfreibetrags steigt auch der Unterhaltshöchstbetrag.

Jahr	2021	2022
Höchstbetrag Unterhaltsleistungen	9.744 EUR	9.984 EUR
Erhöhung gegenüber Vorjahr	336 EUR	288 EUR

8. Verbesserungen beim Pflege-Pauschbetrag

Auch der Pflege-Pauschbetrag wird deutlich erhöht. Je nach Pflegegrad gibt es den Pflege-Pauschbetrag zudem nun in unterschiedlicher Höhe.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Die Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags ist unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums "hilflos" bei der zu pflegenden Person möglich.

Der Pflege-Pauschbetrag wird bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 von 924 EUR auf 1.800 EUR erhöht.

Gleichzeitig wird ein Pflege-Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 2 und 3 eingeführt. Dieser beträgt dann 600 EUR (Pflegegrad 2) bzw. 1.100 EUR (Pflegegrad 3).

Voraussetzungen für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist neben der häuslichen Pflege, dass der pflegende Steuerpflichtige für seine Pflege keine Einnahmen erhält.

Steuerrecht Unternehmer

1. Einfuhr von Waren aus einem Drittland in die EU: Neue Spielregeln

Weitere Veränderungen ergeben sich, wenn die Leistung durch einen Drittlandsunternehmer ausgeführt wird oder die Ware aus dem Drittland in die EU gelangt.

Das ändert sich ab 1.7.2021

Als Ort der Lieferung eines Fernverkaufs eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands an den Erwerber endet, eingeführt wird, gilt der Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet (§ 3c Abs. 2 UStG i. d. F. ab 1.7.2021).

Der Ort der Lieferung beim Fernverkauf eines Gegenstands, der aus dem Drittlandsgebiet in den Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung der Gegenstände an den Erwerber endet, eingeführt wird, gilt als in diesem Mitgliedstaat gelegen, wenn die Steuer auf diesen Gegenstand gem. dem besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG (One-Stop-Shop-Regelung) zu erklären ist (§ 3c Abs. 3 UStG i. d. F. ab 1.7.2021).

Die Einfuhr von Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR ist steuerbefreit, wenn die Ware im Gemeinschaftsgebiet der Besteuerung über die One-Stop-Shop-Regelung des § 18k UStG unterworfen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG i. d. F. ab 1.7.2021). Soweit von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht wird, kann nach § 21a UStG ein besonderes Einfuhrverfahren in Anspruch genommen werden.

Es wird eine fiktiven Reihengeschäftsregelung eingeführt, wenn die Lieferung der Ware von einem Unternehmer über eine elektronische Schnittstelle unterstützt wird (§ 3 Abs. 3a i. V. m. Abs. 7 Satz 2 UStG i. d. F. ab 1.7.2021). Ist der liefernde Unternehmer ein Drittlandsunternehmer oder gelangt die Ware aus dem Drittlandsgebiet (hier bei einem Warenwert von bis zu 150 EUR) ins Gemeinschaftsgebiet, wird der Unternehmer, der die elektronische Schnittstelle unterhält, so behandelt, als wenn er die Ware selbst erhalten und geliefert hätte.

2. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags gilt auch für 2021

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag werden für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

Hintergrund

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR, bei Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, bis zu einem Betrag von 2 Mio. EUR vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag).

Das ändert sich

Die Höchstbetragsgrenzen beim Verlustrücktrag wurden für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. EUR auf 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben. Der erhöhte Wert von 5 Mio. EUR gilt auch für die Körperschaftsteuer. Eine Änderung des GewStG war nicht nötig, da dieses gewerbesteuerlich keinen Verlustrücktrag vorsieht.

Hinweis

Die der erhöhte Verlustrücktrag gilt nur für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021. Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 gelten wieder die alten Werte.

3. Investitionsabzugsbetrag soll flexibler werden

Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag sollen der Verbesserung dieser Steuervergünstigung dienen und sie zielgenauer ausrichten.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Bislang waren nur Wirtschaftsgüter begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mindestens 90 %, im Betrieb genutzt werden. Künftig fallen auch vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG in diesem Zeitraum. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - auch längerfristige Vermietungen für mehr als 3 Monate unschädlich.

Außerdem werden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % angehoben.

Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 EUR als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

4. Kürzere praktische Zeiten für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

Wer Steuerberater werden will, muss für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung praktische Zeiten vorweisen können. Diese Zeiträume werden je nach vorangegangener Ausbildung verkürzt.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Personen, die über eine bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf verfügen oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen, sollen künftig nach 8 Jahren ihrer praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zugelassen werden können.

Bei geprüften Bilanzbuchhaltern und Steuerfachwirten, die ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben, soll der Zeitraum auf 6 Jahre verkürzt werden.

Ein Beamter der Finanzverwaltung des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter ist künftig als Bewerber zur Steuerberaterprüfung zuzulassen, wenn dieser mindestens 6 Jahre statt bisher 7 Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig war.

5. Kurzarbeitergeld: Steuerfreiheit wird verlängert

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind derzeit steuerfrei – und sollen es auch im nächsten Jahr bleiben.

Hintergrund

Eine steuerlicher Hilfsmaßnahme zur Bewältigung der Coronakrise bestand darin, die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III steuerfrei zu stellen (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Steuerbefreiung war auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden, geleistet werden.

Das soll sich ab 1.1.2021 ändern

Die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird bis Ende 2021 verlängert.

6. Mehrwertsteuer-Digitalpaket: Änderungen im Bereich Versandhandel

Für Unternehmer im Bereich Fernverkäufe soll es einige Veränderungen geben.

Das ändert sich ab 1.7.2021

Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen (sog. Mini-One-Stop-Shop / einzige kleine Anlaufstel-

le) wird auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt (sog. One-Stop-Shop / einzige Anlaufstelle).

Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 EUR aus dem Drittlandsgebiet wird ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt.

Außerdem werden Unternehmer, die Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR oder die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, z. B. eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.

Unternehmern, die die Lieferung eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen, wird es zur Verringerung von Verwaltungsaufwand erlaubt sein, das One-Stop-Shop-Verfahren in Anspruch zu nehmen, um Mehrwertsteuer auf inländische Lieferungen, bei denen die Beförderung oder Versendung der gelieferten Gegenstände im selben Mitgliedstaat beginnt und endet, anzumelden und zu entrichten.

Hinweis

Die One-Stop-Shop-Regelung tritt formal schon zum 1.4.2021 in Kraft, da sich die Unternehmer ab diesem Zeitpunkt für die Anwendung registrieren lassen können.

7. Verlängerung des Investitionszeitraums für Investitionsabzugsbeträge

Die Corona-Krise macht es vielfach unmöglich, die geplante Investition bis zum Ende des 3-jährigen Investitionszeitraums durchzuführen. Deshalb wurde eine Verlängerung des 3-jährigen Investitionszeitraums auf 4 Jahre für Investitionsabzugsbeträge vorgesehen, die in 2017 endenden Wirtschaftsjahren abgezogen wurden.

Hintergrund

Kleine und mittlere Betriebe können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). Abzugsbeträge können bis zur Obergrenze von 200.000 EUR je Betrieb auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht.

Wird später tatsächlich investiert, kann mithilfe des Investitionsabzugsbetrags die Steuerschuld in ein späteres Jahr verlagert werden.

Kommt es innerhalb des 3-jährigen Investitionszeitraums zu keiner Investition, muss der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird dann rückwirkend im Jahr der Bildung gewinnerhöhend aufgelöst und der Steuerbescheid des früheren Jahres zum Nachteil des Steuerpflichtigen geändert. Die Nachzahlung ist mit 6 % zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Jahres der Bildung und endet mit dem Monat vor Ergehen des geänderten Bescheids.

Das ändert sich

Zur Vermeidung der negativen Effekte und zur Steigerung der Liquidität der Unternehmen, wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren 3-jährige Investitionsfrist im Jahr 2020 ausläuft, um ein Jahr auf 4 Jahre verlängert. Dadurch haben Steuerpflichtige, die eigentlich im Jahr 2020 investieren wollten, aber wegen der Corona-Krise nicht investieren konnten, die Gelegenheit, die Investition in 2021 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachzuholen.

8. Vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer

Existenzgründer müssen in Zukunft nicht mehr monatlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben, sondern nur noch vierteljährlich. Dies gilt allerdings zeitlich begrenzt auf 6 Veranlagungszeiträume.

Das ändert sich für 2021 bis 2026

Zugunsten der Gründer wird zeitlich befristet die Anwendung des § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG über einen neuen § 18 Abs. 2 Satz 6 UStG ausgesetzt, wenn die im konkreten Fall zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 EUR nicht überschreitet.

Hierzu soll in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend sein.

9. Vorübergehende Verlängerung der Fristen bei Reinvestitionsrücklage

Aufgrund der Corona-Krise werden Reinvestitionsfristen um zunächst 1 Jahr verlängert. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr vorgesehen, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der Corona-Pandemie geboten erscheint.

Hintergrund

Steuerpflichtige können Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens steuerfrei in eine Rücklage einstellen. Diese Rücklage wird eigentlich innerhalb von 4 Jahren ebenfalls steuerfrei auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen.

Die Frist von 4 Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des 4. auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist.

Das ändert sich

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden vorübergehend um ein Jahr verlängert. Soweit eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres

noch vorhanden ist und nach aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Hinweis

Eine Verlängerung der Fristen ist bis höchstens zum 31.12.2021 möglich.

10. Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven AfA

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Das ändert sich

Die Wiedereinführung der degressiven AfA umfasst bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind. Für diese Wirtschaftsgüter kann statt der AfA in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) die degressive AfA beansprucht werden. Die neue Rechtslage entspricht derjenigen, die bereits für Anschaffungen/Herstellungen in der Zeit vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2010 gegolten hat.

Der degressive Abschreibungssatz beträgt das 2,5-Fache der linearen AfA, jedoch maximal 25 % (Obergrenze) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren.

Hinweis

Die degressive Abschreibung kennt verschiedene Formen. Bei der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG handelt es sich um die sog. degressive Buchwertabschreibung (Abschreibung vom Restwert nach einem gleichbleibenden Abschreibungssatz). Die Jahres-Abschreibungsbeträge sind in den ersten Jahren der Nutzung relativ hoch und werden dann von Jahr zu Jahr geringer.

Die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden und so Liquiditätsvorteilen zur Folge haben.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Absatz 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

11. Wie wirkt sich eine Rechnungsberichtigung aus?

Eine Rechnungsberichtigung stellt kein rückwirkendes Ereignis dar.

Das ändert sich

Durch § 14 Abs. 4 Satz 4 UStG wird klargestellt, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO und § 233a Abs. 2a der AO ist.

12. (Wieder-)Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1.1.2021

Eine zentrale, wenn auch überraschende Maßnahme des Konjunkturpakets war die befristete Senkung der Mehrwertsteuer. Damit sollte trotz der Coronakrise der Binnenkonsum gestärkt werden. Zum 1.1.2021 steigen die Umsatzsteuersätze wieder auf 19 % bzw. 7 %.

Hintergrund

Vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 sank der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Satz von 7 % auf 5 %.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Es war von Anfang an klar: Die Absenkung des Regelsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. die des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf 5 % soll nur befristet erfolgen und zum 31.12.2020 enden. Damit müssen sich leistende Unternehmer und Leistungsempfänger zum 1.1.2021 auf dann wieder angehobene Steuersätze von 19 % und 7 % einstellen.

Leistungen, die noch bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden, können mit dem niedrigeren Steuersatz abgerechnet werden.

Hinweis

Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – der ermäßigte Steuersatz.

Vereine

1. Erweiterung des Katalogs für gemeinnützige Zwecke

In den Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen werden die Zwecke Klimaschutz, Freifunk, und Ortsverschönerung aufgenommen.

Das ändert sich

Die Erweiterung des Zweckkatalogs um den "Klimaschutz" führt zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Hervorhebung eines Zwecks, der zwar bereits mit Hilfe anderer Zwecke, wie z. B. Umwelt- und Naturschutz überwiegend, aber möglicherweise nicht gänzlich abgedeckt werden konnte.

Die Erweiterung der Katalogzwecke um die "Förderung der Ortsverschönerung" bündelt in verschiedenen Katalogzwecken enthaltene Aspekte.

Soweit eine private Organisation die Friedhofsverwaltung, einschließlich der Pflege und Unterhaltung des Friedhofsgeländes und seiner Baulichkeiten, selbstlos, ausschließlich und unmittelbar wahrnimmt, kann dies künftig als Förderung der Allgemeinheit i. S. d. § 52 AO eingeordnet werden.

2. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale werden erhöht

Vereine und Ehrenamtliche sollen gestärkt werden. Um dies zu erreichen, ist eine Erhöhung der Übungsleiterzuschale und der Ehrenamtszuschale vorgesehen.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Vorgesehen ist eine Erhöhung der Übungsleiterzuschale von 2.400 EUR auf 3.000 EUR. Die Ehrenamtszuschale steigt von 720 EUR auf 840 EUR.

Hinweis

In den Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen werden die Zwecke Klimaschutz, Freifunk, und Ortsverschönerung aufgenommen.

3. Vereinfachter Zuwendungsnachweis: Anhebung der Grenze

Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis wird angehoben.

Das ändert sich ab 1.1.2021

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wird von 200 EUR auf 300 EUR angehoben.